



Vorhaben Nr. 3909.26_051

Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Südbayern

Mit Schreiben vom 08.10.2024 hat die Erdwärme-Herrsching GmbH & Co. KG dem Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das Geothermievorhaben „Herrsching“ vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Zur Förderung von Thermalwasser ist das Niederbringen von zwei Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von jeweils ca. 3.000 m (TVD) geplant. Die Gesamtfläche des geplanten Vorhabens beträgt 6.890 m², sie befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Nach Beendigung der Bohr- und Testarbeiten wird der Bohrplatz zurückgebaut und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Standort des Vorhabens

Bei den Grundstücken, auf dem die Bohrungen geplant sind, handelt es sich um die Fl.-Nrn. 364 und 365 der Gemarkung Herrsching, Gemeinde Herrsching im Landkreis Starnberg. Das Plangebiet befindet sich im baurechtlichen Außenbereich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die Bohr-, Test- und Bauphase werden 6.000 m² landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Bei Errichtung des Bohrplatzes kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und durch die Errichtung der Bohrkeller erfolgt ein dauerhafter Eingriff in den Boden.

Es können während der Bohr- und Bauphase temporär Belastungen durch Lärm und Staub auftreten. Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist durch die Bohrarbeiten nicht zu erwarten.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt sowie auf die angrenzenden Schutzgebiete werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG eingestuft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 5. November 2024

Regierung von Oberbayern

-Bergamt Südbayern-

gez.

F r e i h e r r v o n P a s t o r

Ltd. Bergdirektor